

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Gleichbehandlung von Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden

Inhaltsübersicht

1. Berichtsauftrag
2. Rechtlicher Rahmen und Bundesverfassungsgericht
3. Längere Dauer des Zivildienstes
4. Finanzielle Leistungen
 - 4.1 Wehrsold/Sold
 - 4.2 Dienstzeitausgleich
5. Sachbezüge
 - 5.1 Verpflegung
 - 5.2 Unterkunft/Fahrkosten
 - 5.3 Familienheimfahrten
6. Heilfürsorge
7. Berufsförderung
8. Unterhaltssicherung

1. Berichtsauftrag

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen:

„Die Bundesregierung wird beauftragt, bis Anfang April 1994 zu prüfen, ob zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden eine rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung gewährleistet ist. Gegebenenfalls sind hierzu Vorschläge einzubringen, die eine

Gleichbehandlung ermöglichen“ (BT-Drucksache 12/6209).

2. Rechtlicher Rahmen und Bundesverfassungsgericht

Grundwehrdienstleistende (GWDL) und Zivildienstleistende (ZDL) nehmen in Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht wichtige Gemeinschaftsaufgaben wahr. Gleichwohl kann Ausgangspunkt für die Durchführung des erteilten Prüfauftrages nur die in Artikel 12 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankerte allgemeine Wehrpflicht sein. Danach ist mit Blick auf die in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang getroffene Verfassungsentscheidung für die militärische Landesverteidigung als primäre Dienstpflicht die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften zu sehen.

Aufgabe des Zivildienstes ist es, ausschließlich nur die Wehrpflichtigen aufzunehmen, die aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigern. Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer erfüllt mit der Ableistung des Zivildienstes die Wehrpflicht, die nach dem Grundgesetz und den Artikel 12 a GG ausfüllenden Gesetzen grundsätzlich durch den Grundwehrdienst erfüllt wird. Der Ersatzdienst ist dabei keine alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht, sondern er tritt nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes (BVerfGE 48, 127, 165; 69, 1, 24).

Für die Prüfung, ob zwischen GWDL und ZDL eine rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung gewährleistet ist, ist daher in erster Linie auf die für den

GWDL geschaffenen Bestimmungen abzustellen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß die rechtliche Grundlage für die finanzielle und materielle Abgeltung im Wehrsoldgesetz enthalten ist. Nach § 35 des Zivildienstgesetzes (ZDG) finden die Bestimmungen der Fürsorge, der Heilfürsorge, der Geld- und Sachbezüge, der Reisekosten sowie des Urlaubs auf ZDL entsprechende Anwendung, soweit das ZDG nichts anderes bestimmt. Nach § 78 ZDG gelten auch das Arbeitsplatzschutzgesetz (ASG) und das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) entsprechend. In diesen Regelungen kommt der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, beide Gruppen von Dienstpflichtigen grundsätzlich gleichzustellen. Rechtlich folgt diese Gleichbehandlung zwingend aus § 3 des Wehrpflichtgesetzes, wonach der Zivildienst in gleicher Weise Erfüllung der Wehrpflicht ist, sowie insbesondere aus Artikel 12a Abs. 2 GG, der den zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) als Ersatz für den an sich zu leistenden Wehrdienst festlegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese grundsätzliche Gleichstellung in seinem Urteil vom 24. April 1985 (BVerfGE E 69, 1 [30]) bestätigt und ausgeführt, „das normative Ziel des Artikels 12a Abs. 2 Satz 2 GG besteht darin, ein Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden sicherzustellen; der Ersatzdienstleistende darf im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder besser- noch schlechtergestellt werden“.

Bei dieser Abwägung ist von besonderer Bedeutung, daß der Soldat sich in die vorgegebene militärische Gemeinschaft einfügen muß, überwiegend heimatfern eingesetzt sowie zum Tragen der Uniform und zum Wohnen in der Kaserne und Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet ist. Durch seine grundlegende Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 des Soldatengesetzes — SG) wird von ihm verlangt, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Dies bedeutet für den GWDL, nicht nur im Frieden regelmäßig zu den „üblichen“ Diensten (z. B. Wachdienste, Übungen, Alarmierungen) herangezogen werden zu können, sondern darüber hinaus gegebenenfalls an Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes, bis hin zum Spannungs- und Verteidigungsfall unter Einsatz seines Lebens teilnehmen zu müssen.

Aufbauend auf dieser Grundpflicht unterliegt der GWDL konkreten gesetzlichen Einzelpflichten (§§ 8 bis 21 SG), die durch die Kasernierung und die damit gegebene strenge Einbindung in die militärische Ordnung und Hierarchie eine nicht nur theoretische, sondern auch „fühlbar“ praktische Bedeutung für ihn haben.

Entsprechend ausgebildete Disziplinarvorgesetzte sowie eine eigene Wehrdienstgerichtsbarkeit sorgen für die Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen Pflichten. Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen sind Realität des soldatischen Alltags, bis hin zur Vollstreckung des Disziplinararrestes (höchstens 21 Tage mit zusätzlich 21 Tagen Ausgangsbeschränkung, vgl. § 18 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung), der für ZDL nicht vorgesehen ist.

Die in Frage kommenden Einsatzmöglichkeiten sowie die beschriebene umfassende tatsächliche Inpflichtnahme während des abzuleistenden Grundwehrdienstes sind den Wehrpflichtigen und ihren Familienangehörigen durchaus bewußt. Für den GWDL ist damit erkennbar, daß er sich insgesamt besonderen Anforderungen zu stellen hat, insbesondere auch im Hinblick auf individuelle Entfaltungsmöglichkeiten während des Dienstes.

Gerade unter diesen Gesichtspunkten ist die Problematik der rechtlichen und tatsächlichen Gleichbehandlung der GWDL und der ZDL im Bewußtsein der Betroffenen besonders sensibel. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Jahresbericht 1993 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages hingewiesen, in dem unter dem Abschnitt „Wehrpflichtigenangelegenheiten“ die besonderen Belastungen der GWDL dargestellt sind (BT-Drucksache 12/6950, S. 18 ff.).

Auch der ZDL hat die mit seinem Dienst verbundenen Belastungen, Erschwernisse und auch Gefahren auf sich zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Risiken, die die Dienstleistung zwangsläufig mit sich bringt (Unfallgefahr im Rettungsdienst). Diese Pflicht obliegt dem ZDL insbesondere dann, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwehr von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist. Der Zivildienstpflichtige muß seine Person auch dann einsetzen, wenn er sich selbst dadurch gefährdet.

Die Bundesregierung würdigt den Dienst aller Wehrpflichtigen — GWDL und ZDL — für die Gesellschaft und leitet daraus die Verpflichtung ab, für eine den Wehrpflichtigen angemessene soziale Sicherung zu sorgen.

Dem Gesetzgeber ist durch die Unterschiede, die die beiden Dienste prägen, ein Gestaltungsspielraum eröffnet; er ist nicht zu einer schematischen Gleichbehandlung verpflichtet. Demgemäß kann er in Ausübung seines Ermessensspielraums unterschiedliche Regelungen vorsehen, wo dies sachlich geboten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner o. a. Entscheidung jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß „künstliche“, nicht von der Sache, d. h. von der Art und Weise der Dienstleistung, her gebotene Erschwernungen des Zivildienstes verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen würden.

3. Längere Dauer des Zivildienstes

Der Zivildienst dauert gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 ZDG drei Monate länger als der Grundwehrdienst. Da der Grundwehrdienst gegenwärtig zwölf Monate dauert, beträgt die Dauer des Zivildienstes 15 Monate.

Im Zusammenhang mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes im Jahr 1990 von bis dahin 15 Monaten auf 12 Monate sahen sowohl der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes (BT-Drucksache 11/7840) als auch der gleichlautende Entwurf der Regierungskoalition (BT-Drucksache 11/7781) eine Herabsetzung der Dauer des Zivildienstes von bis

dahin 20 auf 15 Monate vor. Damit wurde die bis dahin geltende Regelung aufgegeben, wonach der Zivildienst um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst dauerte. Ausschlaggebend dafür war ein vorausgegangener Beschluß der Regierungskoalition vom 13. Juli 1990.

Die gegenüber der Dauer des Grundwehrdienstes längere Dauer des Zivildienstes verstößt nicht gegen Artikel 12 a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, wonach die Dauer des Ersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen vom 13. April 1978 (BVerfGE 48, 127) und 24. April 1985 eingehend geprüft. In der Entscheidung vom 24. April 1985 hat sich das Bundesverfassungsgericht auch eingehender mit der Frage der Dauer des Zivildienstes und eines Ausgleichs für im Zivildienst nicht vorgesehene Übungen befaßt. Es hat dabei eine damals wohl zutreffende tatsächliche, durchschnittliche Inanspruchnahme der Mannschaftsdienstgrade der Wehrdienstleistenden mit Wehrübungen von 3,5 Tagen angenommen. Es ist jedoch bei diesen Überlegungen zu dem Ergebnis gelangt, daß es auf einen solchen Vergleich für die rechtliche und insbesondere verfassungsrechtliche Bewertung nicht ankommt. Es hat hierzu ausgeführt: „Indessen kommt es darauf im vorliegenden Zusammenhang nicht an. Aus einem Vergleich der tatsächlichen Dauer von Wehr- und Zivildienst — im Sinne einer konkreten Betrachtungsweise — läßt sich eine Verletzung von Artikel 12 a Abs. 2 Satz 2 GG nicht herleiten“ (BVerfGE 69, 1 [32]).

Zu den Wehrübungen weist das Bundesverfassungsgericht an einer anderen Stelle der genannten Entscheidung darauf hin, daß beim Wehrdienstleistenden erst nach Beendigung seiner Wehrpflicht mit Erreichen des 45. Lebensjahres feststeht, in welchem Umfang er insgesamt, also einschließlich der Wehrübungen, zum Wehrdienst herangezogen worden ist, während beim Zivildienstpflichtigen die Dauer der Dienstzeit von Anfang an festgelegt wird (BVerfGE 69, 1 [30, 31]).

Insgesamt ergibt sich aus den beiden Urteilen, daß für den Belastungsvergleich zwischen Wehr- und Zivildienst die Wehrübungen nur einer von mehreren Gesichtspunkten ist. Für die zusammenfassende Belastungsbewertung hat das Bundesverfassungsgericht auf die „vorgegebenen Unterschiede zwischen Wehr- und Zivildienst“ abgehoben und hierzu wörtlich ausgeführt:

„Der ZDL erbringt seinen Dienst zusammenhängend und abschließend, ist in der Regel einem weniger strengen Dienstverhältnis unterworfen und befindet sich typischerweise in einer weniger belastenden Lebenssituation“ (BVerfGE 69, 1 [33]).

Diese Bewertung hat es in einem späteren Beschluß vom 21. Juni 1988 nochmals bekräftigt (BVerfGE 78, 364). Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Einschätzung des Gesetzgebers bestätigt, der im Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) aus eben dieser Bewertung der vorgegebenen Belastungsunterschiede und der Not-

wendigkeit, nach Abschaffung der mündlichen Prüfung der Antragsteller vor Ausschüssen und Kammern den Zivildienst selbst zur Probe auf die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Gewissensentscheidung auszugestalten, eine Ausgestaltung in Form der gegenüber dem Grundwehrdienst längeren Dauer des Zivildienstes gewählt hat. Eine solche, auf die vorgegebenen Unterschiede abstellende Betrachtungsweise orientiert sich an objektiven Kriterien und vermeidet damit jede subjektive Betrachtung bei eher zufälligem Vergleich einzelner Dienstplätze oder Verwendungen im Wehr- und Zivildienst.

4. Finanzielle Leistungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht ein gewisser Gestaltungsspielraum bei der Regelung des Wehrdienst- und Zivildienstverhältnisses. Die finanziellen Leistungen sind bei der Frage der Gleichbehandlung der GWDL und ZDL von erheblicher Bedeutung. Hier handelt es sich um ein Problem auch von großer politischer Sensibilität. Im einzelnen bestehen bei den finanziellen Leistungen folgende Unterschiede:

4.1 Wehrsold/Sold

— Wehrdienst

Die GWDL erhalten für die ersten sechs Dienstmonate die Soldgruppe 1 (13,50 DM täglich) und nach der Beförderung zum Gefreiten, in der Regel nach dem sechsten Dienstmonat, die Soldgruppe 2 (15 DM täglich). GWDL können ferner im Rahmen der zwölfmonatigen Dienstzeit für die letzten drei Monate (10., 11. und 12. Monat) zum Hauptgefreiten befördert werden in Soldgruppe 4 (18 DM täglich; am Stichtag 7. Dezember 1993 insgesamt 4 644 von insgesamt 148 151 GWDL).

Voraussetzung hierfür sind die fachliche Qualifikation (zivilberuflicher Abschluß oder entsprechende militärische Qualifikation), die Verwendung in einer Tätigkeit, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, sowie eine aktuelle Leistungsbeschreibung durch den militärischen Vorgesetzten als Grundlage für die Auswahl zur Beförderung zum Hauptgefreiten. Die Vertrauensperson soll hierbei stets gehört werden. Approbierte Ärzte/Zahnärzte werden nach den laubbahnrechtlichen Vorschriften zum Grundwehrdienst mit dem vorläufigen Dienstgrad Stabsarzt in der Soldgruppe 10 (26 DM täglich) herangezogen.

— Zivildienst

Die ZDL erhalten ebenso wie die GWDL für die ersten sechs Dienstmonate die Soldgruppe 1 (13,50 DM täglich) und nach dem sechsten Dienstmonat in der Regel die Soldgruppe 2 (15 DM täglich).

Nach der Dienstzeitverkürzung ab 1. Oktober 1990 ist für die ZDL entsprechend ihrer längeren Dienstdauer

die grundsätzliche Möglichkeit des Erreichens der Soldgruppe 3 für die letzten drei Monate beibehalten worden. Allerdings sind auch die engen Zugangsvoraussetzungen zur Soldgruppe 3 — ca. 7 000 von 119 700 (März 1994) — aufrechterhalten worden:

Auch bei Vorliegen von Eignung, Befähigung und Leistung wird die Soldgruppe 3 nur dann im Einzelfall gewährt, wenn und solange der Dienstleistende aufgrund seiner Fachkenntnisse überwiegend eine herausgehobene Tätigkeit ausübt.

Dazu zählen:

- Pflegedienst bei Schwerkranken, Behinderten, Bewußtlosen und in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen;
- Narkosewachen;
- Mithilfe bei ärztlichen Maßnahmen (bei Vorliegen entsprechender Qualifikation) bei operativen Eingriffen, Funktionsprüfungen und Verrichtungen besonderer Art wie z. B. Laboratoriumsdiagnostik, Mithilfe bei Dialyse u. ä.;
- selbständige Tätigkeiten, die dem Dienstleistenden von Ärzten, Stationschwestern oder entsprechenden aufsichtsführenden Personen übertragen werden (z. B. Übertragung eines ganzen Pflegeabschnitts bei spastisch oder anderweitig Gelähmten oder bei geistig Kranken);
- im Krankentransportwesen, soweit dem Dienstleistenden die Kolonnenführung übertragen ist oder er bei operativen Hilfeleistungen im Notarztwagen herangezogen wird;
- Tätigkeit als ausgebildeter Pfleger oder Arzt;
- Tätigkeit mit besonderer Verantwortung, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Über die Gewährung oder Nichtgewährung der Soldgruppe 3 entscheiden die Zivildienstgruppen des Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ) oder die Verwaltungsstellen für den Zivildienst als beliehene Unternehmer (§ 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZDG) und teilen diese Entscheidung dem BAZ mit. Die Entscheidung über die Eingruppierung in die höhere Soldgruppe erfolgt nach den Bestimmungen des „Leitfadens für den Zivildienst“ über die Gewährung oder Nichtgewährung des Soldes der Soldgruppe 3. Voraussetzung für die Höhergruppierung ist eine — vom BAZ zu überprüfende — Beurteilung. Sie muß beinhalten eine Tätigkeitsbeschreibung, eine qualifizierte Bewertung von Eignung, Befähigung und Leistung sowie der Führung des ZDL. Der Sold der Soldgruppe 3 wird nur gewährt, wenn und solange der ZDL aufgrund seiner Fachkenntnisse überwiegend diese herausgehobene Tätigkeit ausübt.

4.2 Dienstzeitausgleich

— Wehrdienst

Die Dauer der täglichen Dienstzeit richtet sich nach den militärischen Erfordernissen, nach denen ein Soldat jederzeit zum Dienst herangezogen werden

kann. Eine gesetzliche Arbeitszeitregelung besteht nicht. Diese Besonderheit resultiert aus den Anforderungen der Ausbildung und Einsatzbereitschaft.

Die „Dienstzeit“ des GWDL beginnt mit dem Wecken. Von diesem Zeitpunkt an ist er für Dienstleistungen im Grundsatz verfügbar (z. B. Revierreinigung). Der sich anschließende tägliche Ausbildungsdienst, der die Pausen einschließt, beträgt im Regelfall montags bis donnerstags zehn Stunden, freitags grundsätzlich nicht mehr als sechs Stunden. Er soll im allgemeinen nicht vor 7.00 Uhr beginnen und nicht nach 17.00 Uhr (Freitag: 13.00 Uhr) enden. Während der Grundausbildung erhält der Soldat Nachtausgang nur auf Antrag.

Durch Nachtausbildung, Übungen, Manöver außerhalb des Standortes, Seedienst, Wachdienst und weitere Sonderdienste erhöht sich die festgelegte Tagesdienstzeit beträchtlich. Eine im Dezember 1993 durchgeführte Erhebung zur Feststellung der dienstlichen Belastung der Soldaten in den Streitkräften ergab folgendes:

- a) Alle Soldaten der befragten Verbände leisten an 3 bis 4 Tagen eines Monats zusätzlich zur normalen Tagesdienstzeit 2 bis 6 Stunden zusätzlichen Dienst.

Beispiel: 7.00 bis 16.30 Uhr = Tagesausbildungsdienst
17.00 bis 20.30 Uhr = zusätzlich mehrgeleiteter Dienst

- b) Alle Soldaten der befragten Verbände leisten außerdem an 4 bis 5 Tagen eines Monats zusätzlich zur normalen Tagesdienstzeit 6 bis 14 Stunden zusätzlichen Dienst.

Beispiel: 7.00 bis 16.30 Uhr = Tagesausbildungsdienst
17.00 bis 0.30 Uhr = zusätzlicher mehrgeleiteter Dienst

- c) Dieser Erhebung zufolge muß aus dienstlichen Gründen mehrgeleiteter Dienst zu 60 % finanziell vergütet werden. Er kann nicht dem Begehren der GWDL entsprechend in Freizeit kompensiert werden.

Sonnabende, Sonn- und Feiertage sind in der Regel dann dienstfrei, wenn der Soldat nicht zur Wache, Bereitschaft oder Rufbereitschaft eingeteilt bzw. er durch Übungen oder Truppenübungsplatzaufenthalte und Seedienst im In- und Ausland nicht gebunden ist.

Ein Ausgleich für mehrgeleiteten Dienst ist nach der Rechtsverordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung nur in pauschalierter Form durch Freistellung bzw. erhöhten Wehrsold möglich. Er erfolgt jedoch nicht im Verhältnis 1:1 und erst ab siebten Dienstmonat. Vom ersten bis sechsten Dienstmonat hat der GWDL keinen Anspruch auf Ausgleich.

Freistellung kann den Soldaten oftmals im vorgesehenen Umfang nicht gewährt werden, weil Ausbildungserfordernisse, Wachdienst, Übungen usw. dies nicht zulassen.

Die finanzielle Vergütung für den mehrgeleisteten Dienst, der zusätzlich zum normalen Tagesdienst geleistet wird, beträgt, wenn die Tagesdienstzeit um

— 2 bis 6 Stunden überschritten wird = 12 DM
(bei sechs Stunden zusätzlich geleistetem Dienst entspricht dies rechnerisch einem Stundenlohn von 2 DM).

— 6 bis 14 Stunden überschritten wird = 22 DM
(bei zwölf Stunden zusätzlich geleistetem Dienst entspricht dies rechnerisch einem Stundenlohn von 1,83 DM).

— Zivildienst

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 ZDG richtet sich die Arbeitszeit des ZDL nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Zivildienstplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden.

Solche Arbeitszeitvorschriften finden sich für die hauptamtlich Beschäftigten in Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder sie ergeben sich aus der betrieblichen Übung. Bestehen solche Vorschriften in der Beschäftigungsstelle nicht, so finden subsidiär die für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.

Die Anbindung der Arbeitszeit der ZDL an diejenigen der hauptamtlich Beschäftigten ist unabdingbar, da die ZDL in aller Regel mit hauptamtlich Beschäftigten zusammenarbeiten müssen und dies sinnvoll und reibungslos nur bei grundsätzlich gleichen Arbeitszeitregelungen möglich ist. ZDL haben im gleichen Umfang wie die hauptamtlich Beschäftigten entsprechend dem in der Beschäftigungsstelle aufgestellten Dienst- oder Arbeitsplan Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Dienst an Sonn- und Feiertagen zu leisten.

Daraus ergibt sich, daß bei den ZDL eine arbeitsrechtliche Betrachtungsweise der Arbeitszeit gilt. Danach beginnt die tägliche Dienstzeit erst mit dem Eintreffen in der Beschäftigungsstelle oder am Einsatzort zum vereinbarten Zeitpunkt und endet mit dem für das Ende der täglichen Arbeitszeit festgelegten Zeitpunkt. Dazwischenliegende Pausen rechnen nicht zur Arbeits- bzw. Dienstzeit.

Die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Satz 1 ZDG findet ihre Einschränkung allerdings darin, daß dem ZDL für Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in keinem Fall ein finanzieller Ausgleich gewährt wird (geregelt in Abschnitt D 3.4 des „Leitfadens für die Durchführung des Zivildienstes“). Der ZDL kann vom ersten Dienstmonat an nur Freizeitausgleich erhalten. Der Ausschluß jeglichen finanziellen Ausgleichs für ZDL ergibt sich aus § 35 ZDG, der die finanziellen Zuwendungen an ZDL abschließend regelt.

Leistet der ZDL an einem Sonntag Dienst und überschreitet er dadurch seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht, steht ihm für diesen geleisteten

Dienst am Sonntag kein Freizeitausgleich zu. Überschreitet er allerdings seine wöchentliche Arbeitszeit durch seinen sonntäglichen Einsatz, so wird ihm Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 für diese Mehrarbeit gewährt.

5. Sachbezüge

5.1 Verpflegung

GWDL und ZDL haben Anspruch auf Bereitstellung unentgeltlicher Gemeinschaftsverpflegung (§ 3 des Wehrsoldgesetzes — WSG —, § 35 ZDG). Dieser Anspruch wird erfüllt durch die Bereitstellung von Verpflegung in natura.

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 18 des Soldatengesetzes sind GWDL und ZDL — diese sind gemäß § 31 ZDG — zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet.

Für Tage, an denen GWDL und ZDL von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,85 DM täglich. Dieser Betrag entspricht lediglich den Beschaffungskosten bei Großeinkauf der Lebensmittel nach den Ansätzen im Bundeshaushaltsplan, enthält jedoch nicht die Kosten für die Zubereitung. Das führt dazu, daß GWDL und ZDL, die an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, an den Wochenenden lediglich 5,85 DM Verpflegungsgeld erhalten. Demgegenüber erhalten ZDL, denen keine Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt wird, an den Wochenenden eine Entschädigung von 11,70 DM täglich.

In den Fällen, in denen dem ZDL keine dienstliche Unterkunft bereitgestellt werden kann, die Privatunterkunft mehr als 2 km (in der Regel zwischen 10 bis 20 km) vom Ort der Essensausgabe entfernt liegt und außerdem die Wartezeit nach Dienstschluß/Dienstbeginn bis zur Essensausgabe mehr als 30 Minuten beträgt, wird ebenfalls anteilig die Entschädigung von 11,70 DM für die jeweilige Mahlzeit gewährt.

Soweit die Gemeinschaftsverpflegung als Naturalverpflegung bereitgestellt wird — Erfüllung des Anspruchs —, besteht kein Unterschied zwischen GWDL und ZDL. Dies ist bei ca. 66,7 % der Zivildienstplätze in den alten Bundesländern und ca. 68,3 % in den neuen Bundesländern der Fall (März 1994). Das BAZ wird künftig grundsätzlich nur noch solche Beschäftigungsstellen des Zivildienstes anerkennen, die eine Gemeinschaftsverpflegung bereitstellen. Darüber hinaus ist bei den bereits anerkannten Beschäftigungsstellen — die bisher noch keine Gemeinschaftsverpflegung bereitstellen — der Ausbau der Naturalverpflegung veranlaßt worden. Bis zur Angleichung dauern die Unterschiede an.

5.2 Unterkunft/Fahrkosten

Die Struktur des Grundwehrdienstes als Gemeinschaftsdienst erfordert das Wohnen in einer Gemein-

schaftsunterkunft. Auch bei der angestrebten heimatnahen Verwendung bleiben die Besonderheiten des Wohnens in Gemeinschaftsunterkünften bestehen.

Zu den dadurch entstehenden Belastungen tritt für eine große Anzahl (29 %) heimatfern — d. h. über 200 km vom Wohnort entfernt — eingesetzter Soldaten ein beträchtlicher Zeitaufwand für die Fahrt vom Heimatort zum Stationierungsort hinzu.

GWDL erhalten unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft und ZDL unentgeltliche dienstliche Unterkunft. Wird die bereitgestellte Unterkunft von den Dienstleistenden nicht in Anspruch genommen (bei erteiltem Nacht- und Wochenendausgang), wird kein Entgelt gezahlt.

Dienstleistende, die alleinstehend und Mieter von Wohnraum sind, erhalten Mietbeihilfe nach Maßgabe des § 7 a Abs. 2 bis 4 USG. Als Miete gelten das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums und die sonstigen Aufwendungen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses unabweisbar notwendig sind. Sofern sich in Einzelfällen aus der Vorschrift des § 7 a USG besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich nach § 23 Abs. 1 USG gewährt werden.

ZDL kann in den alten Bundesländern auf 31,77 % und in den neuen Bundesländern auf 87,84 % der Zivildienstplätze keine dienstliche Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen werden die ZDL auf die eigene Wohnung verwiesen. Die durch das Wohnen in der eigenen Wohnung verursachten Verbrauchskosten werden diesen ZDL von den Beschäftigungsstellen erstattet.

Kann dem ZDL in der Beschäftigungsstelle eine dienstliche Unterkunft nicht gewährt werden, muß die Beschäftigungsstelle die notwendigen Fahrkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz im Wege der Erstattung an den ZDL übernehmen.

Dies ist der Fall, wenn die Kosten bei den regelmäßigen Fahrten zwischen der dienstlich genutzten Privatwohnung und der Dienststelle/Einsatzstelle entstehen und die Dienststelle/Einsatzstelle mehr als 2 km von der Privatwohnung entfernt ist. Der Höhe nach sind die Fahrkosten begrenzt durch die billigste Fahrmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrvergünstigungen (Zeitkarten) sind auszunutzen.

Da GWDL stets Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt wird, kommt für sie eine Fahrkostenerstattung für tägliche Heimfahrten nicht in Betracht, obwohl eine nicht unerhebliche Zahl von ihnen wegen heimatnaher Verwendung und Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft täglich nach Hause fährt.

5.3 Familienheimfahrten

Bei Familienheimfahrten finden auf die ZDL dieselben Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die GWDL gelten.

Außerdem erhalten beide die 50%ige Fahrpreisermäßigung für sonstige Reisen mit der Deutsche Bahn AG im Inland in Form der Bundeswehrurlauber-/Zivildiensturlauberfahrkarte.

GWDL und ZDL können Familienheimfahrten mit der Eisenbahn außerhalb der Verkehrsverbünde mit ihrem Berechtigungsausweis ohne Begrenzung der Reishäufigkeit kostenlos durchführen. Innerhalb der Verkehrsverbünde müssen die Fahrkosten grundsätzlich selbst verauslagt werden, die Kosten für bis zu fünf Familienheimfahrten im Kalendermonat werden aber erstattet. Das gleiche gilt, wenn die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist und statt dessen z. B. der eigene Pkw benutzt wird.

6. Heilfürsorge

GWDL erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung, ZDL unentgeltliche Heilfürsorge bei freier Arztwahl.

7. Berufsförderung

— Wehrdienst

Nach Abschluß der allgemeinen Grundausbildung besteht für GWDL die Möglichkeit, bis zu einer Kostenhöchstgrenze von 1 300 DM für die Dauer des Wehrdienstes an beruflichen Förderungsmaßnahmen teilzunehmen. GWDL haben die Möglichkeit, den für Berufs- und Zeitsoldaten aufgebauten Berufsförderungsdienst in Anspruch zu nehmen.

Wegen der hohen Dienstbelastung und dem besonderen Stellenwert, den Freizeit einnimmt, ist der Zuspruch allerdings relativ gering (1993: 15 646 Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen des Berufsförderungsdienstes sowie 2 690 Teilnehmer an Angeboten der Industrie- und Handelskammern; Mehrfachteilnahmen sind nicht ausweisbar).

Für GWDL ist eine Anrechnung ihrer Tätigkeit in der Bundeswehr und von Ausbildungsmaßnahmen des Berufsförderungsdienstes als berufsnahe Verwendung für Fortbildungsprüfungen sowie auf geforderte Praktika für Hochschulstudien grundsätzlich möglich.

— Zivildienst

Die ZDL können ebenfalls für die Dauer des Zivildienstes bis zu einer Kostenhöchstgrenze von 1 300 DM an beruflichen Förderungsmaßnahmen teilnehmen. An der Berufsförderung nehmen etwa 5 000 bis 6 000 ZDL teil. Allerdings hat der Zivildienst kein dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr vergleichbares Instrumentarium aufgebaut.

8. Unterhaltssicherung

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 ZDG gilt das USG für ZDL entsprechend. Das bedeutet, daß GWDL und ZDL in bezug auf die Ansprüche nach dem USG gleichgestellt sind.

Im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zur Aufstellung des Regierungsentwurfs des Haushalts 1995 ist in dem Bericht auf Änderungsvorschläge verzichtet worden.

